Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

"Überstellungshaft" für Asylsuchende rechtswidrig - Situation in Thüringen

Die Kleine Anfrage 4144 vom 22. August 2014 hat folgenden Wortlaut:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die zur Durchführung des Asylverfahrens in einen anderen EU-Staat überstellt werden sollen, dürfen ab sofort nicht mehr in eine, durch Fluchtgefahr begründete, "Überstellungshaft" genommen werden. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) am 26. Juni 2014. § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes entspreche nicht den Anforderungen von Artikel 2 Buchst. n der Dublin-III-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 604/2013). Gemäß dieser müssen objektive Kriterien zur Begründung von Fluchtgefahren gesetzlich festgelegt werden.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung des BGH vom 26. Juni 2014 und wie setzt sie diese konkret um?
- 2. Wie viele Personen sind in Thüringen von dem Urteil des BGH aktuell betroffen, woher kommen sie und wohin sollten sie überstellt werden?
- 3. Wie viele Asylbewerberinnen und -bewerber saßen seit 2012 bis zu dem Urteil in Thüringen in "Überstellungshaft" und wie lange war deren jeweilige Verweildauer in der Haftanstalt?
- 4. Wie viele Asylsuchende wurden mit der Begründung "Überstellungshaft" in dieser Legislatur in Thüringen inhaftiert?
- 5. Wurden nach der Urteilsverkündung alle in Thüringen Inhaftierten unverzüglich aus der Haft entlassen? Wenn nein, wer und warum nicht?
- 6. Gibt es Fristen dafür, bis wann alle nunmehr zu Unrecht in "Überstellungshaft" Sitzenden entlassen worden sein müssen?
- 7. Liegen der Landesregierung Informationen zu den Haftbedingungen der Betroffenen vor und unterscheiden sie sich von den Haftbedingungen anderer inhaftierter Asylsuchender?
- 8. Wurden die Haftbedingungen nach der Fällung des BGH-Urteils geändert?
- 9. Wie sieht die bundesweite Situation nach Kenntnis der Landesregierung bezüglich der "Überstellungshaft" aus?
- 10. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation in Thüringen im Vergleich zur bundesweiten Lage?

11. Wie bewertet die Landesregierung die grundsätzliche Forderung auch nach der generellen Abschaffung von Abschiebehaft?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Entscheidungen der Gerichte, insbesondere auch des BGH, werden durch die Landesregierung selbstverständlich beachtet.

Zu 2.:

Von dem Beschluss des BGH vom 26. Juni 2014 ist in Thüringen keine Person betroffen.

Zu 3.: Die Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Anzahl der Personen	Haftdauer in Überstellungshaft
2012	1	16 Tage
2013	5	1x19 Tage 2x je 43 Tage 1x23 Tage 1x73 Tage
2014	3	1x21 Tage 1x 8 Tage 1x13 Tage

Zu 4.:

Die Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Jahr	Anzahl der Personen
2009	6
2010	8
2011	6
2012	1
2013	5
2014	3

Zu 5.:

Zum Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung befand sich keine Person in Überstellungshaft.

Zu 6.

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 7.:

Bei der Unterbringung von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter wurde nicht zwischen Gefangenen in Überstellungshaft und allgemeiner Abschiebungshaft differenziert.

Zu 8.:

Seit der Entscheidung des EuGH vom 17. Juli 2014 (Urteil C.473/13), wonach Abschiebungshäftlinge nicht mehr zusammen mit Strafgefangenen in einer Haftanstalt untergebracht werden dürfen, wird in Thüringen keine Abschiebungshaft durchgeführt. Gleiches gilt für die "Überstellungshaft".

Zu 9.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zu 11.:

Die Abschiebungshaft ist eine bundesgesetzlich geregelte Möglichkeit zur Sicherstellung und Durchsetzung der Ausreisepflicht von Ausländern, die grundsätzlich nur als ultima ratio in Betracht kommt.

In Vertretung

Rieder Staatssekretär